

Verordnung über die Entschädigung von Behörden und Kommissionen (Besoldungsverordnung) (Synoptische Darstellung der Anpassungen)

I. Allgemeine Bestimmungen

Bisher	Neu	Begründung/Erläuterung
Art. 1, Rechtsgrundlage Gestützt auf Art. 14 Ziffer 2 der Gemeindeordnung vom 25. November 2018 ist die Gemeindeversammlung zuständig für die Entschädigung der Behörden. Der Gemeinderat bestimmt die Entschädigungen des Wahlbüros, der Funktionäre sowie des Personals.	Art. 1, Rechtsgrundlage Gestützt auf Art. 14 Ziffer 2 der Gemeindeordnung vom 25. November 2018 ist die Gemeindeversammlung zuständig für die Entschädigung der Behörden. Der Gemeinderat bestimmt die Entschädigungen des Wahlbüros, der Funktionäre sowie des Personals.	Unverändert.
Art. 2, Geltungsbereich Diese Verordnung regelt die Entschädigungen, Zulagen, Spesenvergütungen, die Tag- und Sitzungsgelder sowie den Versicherungsschutz der Behörden, Funktionären sowie Personal der Politischen Gemeinde Truttikon.	Art. 2, Geltungsbereich Diese Verordnung regelt die Entschädigungen, Zulagen, Spesenvergütungen, die Tag- und Sitzungsgelder sowie den Versicherungsschutz der Behörden, Funktionären sowie Personal der Politischen Gemeinde Truttikon.	Unverändert.

II. Entschädigungen der Behörden, Funktionären

Bisher	Neu	Begründung/Erläuterung
Art. 3, Behörden und Kommissionen Für die Erfüllung ihrer amtlichen Aufgaben werden den Mitgliedern der folgenden Behörden jährliche Grundentschädigungen gemäss Anhang ausgerichtet: - Präsident Gemeinderat	Art. 3, Behörden und Kommissionen Für die Erfüllung ihrer amtlichen Aufgaben werden den Mitgliedern der folgenden Behörden jährliche Grundentschädigungen ausgerichtet: - Präsident Gemeinderat	In Art. 1 ist bereits definiert, welche Instanz für die Festlegung der Entschädigungen der Behörden, Funktionäre und des Personals zuständig ist.

- Mitglied Gemeinderat - Präsident Rechnungsprüfungskommission - Aktuar Rechnungsprüfungskommission - Mitglied Rechnungsprüfungskommission Die Gemeindeversammlung legt die Entschädigung der Mitglieder des Gemeinderates und der Rechnungsprüfungskommission fest. <i>Anhang 1</i> Der Gemeinderat legt die Entschädigungen für die Mitglieder der übrigen Behörden, Funktionären und Personal fest. <i>Anhang 2</i>	- Mitglied Gemeinderat - Präsident Rechnungsprüfungskommission - Aktuar Rechnungsprüfungskommission - Mitglied Rechnungsprüfungskommission	Die Höhe der Entschädigung wird direkt in den Art. 4 bzw. Art. 5 ausgewiesen und nicht mehr in einem Anhang separat ausgewiesen. Die Entschädigungen für die Mitglieder der übrigen Behörden, Funktionären und Personal werden durch einen Gemeinderatsbeschluss festgehalten und nicht zusätzlich als Anhang zu dieser Verordnung geführt.																		
Anhang 1 Grundentschädigung pro Jahr <table> <tr> <td>Präsident</td> <td>Fr.</td> <td>16'000.00</td> </tr> <tr> <td>Mitglied</td> <td>Fr.</td> <td>8'000.00</td> </tr> </table>	Präsident	Fr.	16'000.00	Mitglied	Fr.	8'000.00	Art. 4, Gemeinderat Grundentschädigung pro Jahr <table> <tr> <td>Präsident</td> <td>Fr.</td> <td>20'000.00</td> </tr> <tr> <td>Mitglied</td> <td>Fr.</td> <td>10'000.00</td> </tr> </table> Der Gemeinderat hat die Kompetenz, im Rahmen bis zu Fr. 2'000.00 pro Mitglied Entschädigungen für ausserordentliche, einmalige Beanspruchungen zu genehmigen.	Präsident	Fr.	20'000.00	Mitglied	Fr.	10'000.00	Die Höhen der Entschädigungen wurden im Vergleich zu weiteren Zürcher Gemeinden im Weinland und anhand der Einwohnerzahlen angeglichen. Zusätzlich wird konkret definiert, wie hoch Entschädigungen für zusätzliche, ausserordentliche Einsätze (z.B. Begleitung von grösseren Projekten) ausgerichtet werden können.						
Präsident	Fr.	16'000.00																		
Mitglied	Fr.	8'000.00																		
Präsident	Fr.	20'000.00																		
Mitglied	Fr.	10'000.00																		
Anhang 1 Grundentschädigung pro Jahr <table> <tr> <td>Präsident</td> <td>Fr.</td> <td>2'250.00</td> </tr> <tr> <td>Aktuar</td> <td>Fr.</td> <td>2'250.00</td> </tr> <tr> <td>Mitglied</td> <td>Fr.</td> <td>1'125.00</td> </tr> </table>	Präsident	Fr.	2'250.00	Aktuar	Fr.	2'250.00	Mitglied	Fr.	1'125.00	Art. 5, Rechnungsprüfungskommission Grundentschädigung pro Jahr <table> <tr> <td>Präsident</td> <td>Fr.</td> <td>2'500.00</td> </tr> <tr> <td>Aktuar</td> <td>Fr.</td> <td>2'500.00</td> </tr> <tr> <td>Mitglied</td> <td>Fr.</td> <td>1'500.00</td> </tr> </table>	Präsident	Fr.	2'500.00	Aktuar	Fr.	2'500.00	Mitglied	Fr.	1'500.00	Die Höhen der Entschädigungen wurden im Vergleich zu weiteren Zürcher Gemeinden im Weinland und anhand der Einwohnerzahlen angeglichen. Zusätzlich wird konkret definiert, wie hoch Entschädigungen für zusätzliche, ausserordentliche Einsätze (z.B. höhere
Präsident	Fr.	2'250.00																		
Aktuar	Fr.	2'250.00																		
Mitglied	Fr.	1'125.00																		
Präsident	Fr.	2'500.00																		
Aktuar	Fr.	2'500.00																		
Mitglied	Fr.	1'500.00																		

	Die Rechnungsprüfungskommission hat die Kompetenz, im Rahmen bis zu Fr. 500.00 pro Mitglied Entschädigungen für ausserordentliche, einmalige Beanspruchungen zu genehmigen. Höhere Entschädigungen erfordern die vorgängige Zustimmung des Gemeinderates.	Anzahl von GV-Geschäften) ausgerichtet werden können.
Art. 4, Zusätzliche Aufgaben Übernimmt ein Behördenmitglied oder ein Funktionär Aufgaben, die zu einem erheblichen zeitlichen Mehraufwand führen, kann der Gemeinderat eine zusätzliche Entschädigung ausrichten.		Wurde für jede Behörde in den neuen Art. 4 bzw. Art. 5 konkretisiert
Art. 5, Spesenvergütung Den Mitgliedern von Behörden und Funktionären werden die aus der amtlichen Tätigkeit erwachsenden Barauslagen gemäss der für das Gemeindepersonal geltenden Praxis entschädigt.	Art. 6, Spesenvergütung Den Mitgliedern von Behörden und Funktionären werden die aus der amtlichen Tätigkeit erwachsenden Barauslagen gemäss der für das Gemeindepersonal geltenden Praxis entschädigt.	
Art. 12, Tag- und Sitzungsgelder Zusätzlich zur den Entschädigungen stehen für die Teilnahme an Sitzungen und für andere amtliche Verrichtungen vorbehältlich anderslautender vertraglicher Vereinbarungen folgende Tag- resp. Sitzungsgelder zu: - Taggeld für den ganzen Tag - Taggeld für den halben Tag - Sitzungsgeld - Stundenansatz	Art. 7, Tag- und Sitzungsgelder Zusätzlich zur den Entschädigungen stehen für die Teilnahme an Sitzungen und für andere amtliche Verrichtungen vorbehältlich anderslautender vertraglicher Vereinbarungen folgende Tag- resp. Sitzungsgelder zu: - Taggeld für den ganzen Tag - Taggeld für den halben Tag - Sitzungsgeld	Die Bestimmungen zu den Tag- und Sitzungsgelder wird neu unter II. Entschädigungen der Behörden, Funktionären geführt. Tag- und Sitzungsgelder sollen weiterhin separat entschädigt werden. Die Anzahl der Sitzungen variiert je nach Ressort stark, welchem Umstand bei einer höheren Pauschalentschädigung nicht Rechnung getragen würde.

Der Gemeinderat entscheidet über die Höhe der Tag- und Sitzungsgelder. Sitzungsvorbereitung, Aktenstudium sowie Gespräche mit der Verwaltung werden nicht separat entschädigt.	- Stundenansatz Der Gemeinderat entscheidet über die Höhe der Tag- und Sitzungsgelder. Sitzungsvorbereitung, Aktenstudium sowie Gespräche mit der Verwaltung werden nicht separat entschädigt.	
--	---	--

III. Verwaltungspersonal der Politischen Gemeinde

Bisher	Neu	Begründung/Erläuterung
Art. 6, Anstellungsverhältnis Die Voll- und Teilzeitstellen der Verwaltung der Politischen Gemeinde stehen in einem öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnis. Es gelten die Bestimmungen des kantonalen Personalgesetzes sowie der dazugehörigen Verordnungen.	Art. 8, Anstellungsverhältnis Die Voll- und Teilzeitstellen der Verwaltung der Politischen Gemeinde stehen in einem öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnis. Es gelten die Bestimmungen des kantonalen Personalgesetzes sowie der dazugehörigen Verordnungen.	Unverändert.
Art. 7, Stellenplan und Besoldung Die Schaffung und Aufhebung von Stellen fällt in die Kompetenz des Gemeinderates. Der Gemeinderat reiht jede Stelle entsprechend ihren Anforderungen in eine Besoldungsklasse gemäss Vollzugsverordnung zum kantonalen Personalgesetz ein. Die Einteilung in die Besoldungsstufen erfolgt aufgrund der Qualifikationen.	Art. 9, Stellenplan und Besoldung Die Schaffung und Aufhebung von Stellen fällt in die Kompetenz des Gemeinderates. Der Gemeinderat reiht jede Stelle entsprechend ihren Anforderungen in eine Besoldungsklasse gemäss Vollzugsverordnung zum kantonalen Personalgesetz ein. Die Einteilung in die Besoldungsstufen erfolgt aufgrund der Qualifikationen.	Unverändert.

IV. Funktionäre und Personal im Stundenlohn

Bisher	Neu	Begründung/Erläuterung
Art. 8, Funktionäre im Nebenamt Der Gemeinderat regelt die Entschädigung der Funktionäre im Nebenamt. In der vom Gemeinderat festgelegten Entschädigung sind Stellvertreterkosten und Büroentschädigungen enthalten.	Art. 10, Funktionäre im Nebenamt Der Gemeinderat regelt die Entschädigung der Funktionäre im Nebenamt. In der vom Gemeinderat festgelegten Entschädigung sind Stellvertreterkosten und Büroentschädigungen enthalten.	Unverändert.
Art. 9, Personal im Stundenlohn Der Gemeinderat legt die Stundenlöhne aufgrund der gestellten Anforderungen fest	Art. 11, Personal im Stundenlohn Der Gemeinderat legt die Stundenlöhne aufgrund der gestellten Anforderungen fest	Unverändert.

V. Gemeinsame Bestimmungen

Bisher	Neu	Begründung/Erläuterung
Art. 11, Versicherungen Die Regelung von Versicherungen für Behörden, Funktionäre, Kommissionen und Personal nimmt der Gemeinderat vor.	Art. 12, Versicherungen Die Regelung von Versicherungen für Behörden, Funktionäre, Kommissionen und Personal nimmt der Gemeinderat vor.	Unverändert.

Art. 12, Anpassung an die Teuerung Kantonale Beschlüsse über den Ausgleich der Teuerung haben für die Politische Gemeinde sinngemäss Gültigkeit.	Art. 13, Anpassung an die Teuerung Der Gemeinderat kann zu Beginn jeder Legislaturperiode die Pauschalentschädigungen und die Sitzungsgelder dieser Verordnung im Rahmen der für das Gemeindepersonal geltenden Bestimmungen der Teuerung anpassen. Die Höhe des Teuerungsausgleichs richtet sich nach dem Teuerungsausgleich für das kantonale Verwaltungspersonal und wird durch den Gemeinderat beschlossen.	Präzisierung des bisherigen Artikels
--	---	---

VI. Schlussbestimmung

Bisher	Neu	Begründung/Erläuterung
Art. 13, Inkrafttreten Diese Verordnung tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung auf den 1. Januar 2019 in Kraft.	Art. 14, Inkrafttreten Diese Verordnung tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung auf den 1. Juli 2026 in Kraft.	
Art. 14, Aufheben bisherigen Rechts Auf den gleichen Zeitpunkt wird die Besoldungsverordnung der Politischen Gemeinde und der Primarschulgemeinde Truttikon vom 20. Juli 2012 aufgehoben.		Kann gestrichen werden.